



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse</b> .....	<b>655</b>
➤ Ausschuss für Bauen und Energie am 09.11.2015 .....	655
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>656</b>
➤ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); .....	656
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> .....	<b>659</b>
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Holzland (BGS/WAS) vom 23.09.2015 .....	659
<b>Termine</b> .....	<b>664</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015 .....	664
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015 .....	665
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an .....	667
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding .....	667
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten .....	668
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen .....	669
<b>Rat und Hilfe</b> .....	<b>670</b>



## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### Ausschuss für Bauen und Energie am 09.11.2015

Am **Montag, 09.11.2015, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung vom Ausschuss für Bauen und Energie statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil:

1. Haushaltsberatung 2016  
Bauunterhalt und Hochbaumaßnahmen
2. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



## Bekanntmachungen

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

31-1 – 6311 BayStrWG

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Von Oppolding nach Schwabelsöd“ zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Gemeinde Bockhorn, Fl.Nr. 1116 und 1098, Gemarkung Eschlbach**

## **BEKANNTMACHUNG**

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrs-bedeutung einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt.

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die Ihrer Verkehrsbe-deutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist. Die Zuordnung einer öffent-lichen Straße oder eines öffentlichen Weges zu einer bestimmten Straßenklasse steht nicht im freien Ermessen der zuständigen Straßenbaubehörde, sondern richtet sich nach objektiven Kriterien unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 62 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1983 (BayRS-91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) erlässt das Landratsamt Erding folgende

### **Abstufungsverfügung:**

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Von Oppolding nach Schwabelsöd“, Flur-nummer 1116 und 1098, Gemarkung Eschlbach, wird zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.

Der öffentliche Feld- und Waldweg beginnt im Norden an der Flurnummer 1101, Gemarkung Eschlbach, und endet im Süden mit der Einmündung in die Flur-nummer 1071, Gemarkung Eschlbach. Der Weg ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Abstufung wird wirksam zum 31.12.2015.
3. Träger der Straßenbaulast sind die jeweiligen Eigentümer der Flurnummern 1096, 1097, 1099, 1100, 1101, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1124 und 1125 der Gemarkung Eschlbach, und Flurnummer 2043 der Ge-markung Bockhorn.



**Ausgabe 45**  
**Mittwoch 04.11.2015**

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten festgesetzt.  
Die Straße „Von Oppolding nach Schwabelsöd“ wurde 1962 von der damaligen Gemeinde Eschlbach (diese wurde im Zuge der Gebietsreform 1972 in die Gemeinde Bockhorn eingemeindet) im Rahmen der erstmalig anzulegenden Bestandsverzeichnisse gemäß Art. 67 BayStrWG in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen als Gemeindeverbindungsstraße aufgenommen.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Verkehrsbedeutung entscheidend geändert hat, war die Straße zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die vollständige Ausfertigung der Umstufungsverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Erding, Kommunalaufsicht, Dienstgebäude Alois-Schießl-Platz 2, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 26.10.2015  
Landratsamt Erding

gez.  
Wimmer



# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Holzland (BGS/WAS) vom 23.09.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Holzland folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Soweit Beitragstatbestände von früheren Beitrags- und Gebührensatzungen erfasst werden sollten, werden diese als abgeschlossen betrachtet, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere – im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind, – im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, – im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,80 Euro
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,70 Euro.



## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm/h	100,00 Euro/Jahr
bis 6,0 cbm/h	116,00 Euro/Jahr
bis 10,0 cbm/h	132,00 Euro/Jahr

über 10,0 cbm/h 154,00 Euro/Jahr.



(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	100,00 Euro/Jahr
bis 10 cbm/h	116,00 Euro/Jahr
bis 16 cbm/h	132,00 Euro/Jahr
über 16 cbm/h	154,00 Euro/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,15 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen

Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,15 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Wasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 2012 außer Kraft.

Steinkirchen, 23. September 2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland

Johann Grandinger  
Verbandsvorsitzender



## Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis  
Erding für das zweite Halbjahr 2015

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet	Bemerkung			
Berglern		09.11.	07.12.	
Bockhorn		29.10.	26.11.	23.12.
Buch am Buchrain		10.11.	08.12.	
Dorfen Tour 1		16.11.	14.12.	
Dorfen Tour 2		17.11.	15.12.	
Dorfen Tour 3		21.10.	18.11.	16.12.
Eitting	Verschiebung	23.10.	20.11.	18.12.
Erding Stadt Tour 1		03.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt Tour 2		04.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt Tour 3		05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt Tour 4		06.11.	04.12.	
Erding Stadt Tour 5		23.10.	20.11.	18.12.
Finsing – Tour 1		12.11.	10.12.	
Finsing – Tour 2		13.11.	11.12.	
Forstern – Tour 1		26.10.	23.11.	19.12.
Forstern – Tour 2		27.10.	24.11.	21.12.
Fraunberg		02.11.	30.11.	28.12.
Hohenpolding		22.10.	19.11.	17.12.
Inning am Holz		09.11.	07.12.	
Isen Tour 1		13.11.	11.12.	
Isen Tour 2		30.10.	27.11.	24.12.
Kirchberg		22.10.	19.11.	17.12.
Langenpreising		10.11.	08.12.	
Lengdorf		11.11.	09.12.	
Moosinning - Tour 1		16.11.	14.12.	
Moosinning – Tour 2		17.11.	15.12.	
Neuching		11.11.	09.12.	
Oberding – Tour 1		05.11.	03.12.	31.12.
Oberding – Tour 2		06.11.	04.12.	
Ottenhofen		13.11.	11.12.	
Pastetten		27.10.	24.11.	21.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1		06.11.	04.12.	



# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

<b>Sankt Wolfgang – Tour 2</b>		<b>13.11.</b>	<b>11.12.</b>	
<b>Steinkirchen</b>		<b>09.11.</b>	<b>07.12.</b>	
<b>Taufkirchen Tour 1</b>		<b>02.11.</b>	<b>30.11.</b>	<b>28.12.</b>
<b>Taufkirchen Tour 2</b>		<b>03.11.</b>	<b>01.12.</b>	<b>29.12.</b>
<b>Taufkirchen Tour 3</b>		<b>04.11.</b>	<b>02.12.</b>	<b>30.12.</b>
<b>Walpertskirchen Tour 1</b>		<b>10.11.</b>	<b>08.12.</b>	
<b>Walpertskirchen Tour 2</b>		<b>11.11.</b>	<b>09.12.</b>	
<b>Wartenberg – Tour 1</b>	<b>Tourenänderung</b>	<b>21.10.</b>	<b>18.11.</b>	<b>16.12.</b>
<b>Wartenberg – Tour 2</b>	<b>Tourenänderung</b>	<b>22.10.</b>	<b>19.11.</b>	<b>17.12.</b>
<b>Wörth</b>		<b>28.10.</b>	<b>25.11.</b>	<b>22.12.</b>

**Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.**

## Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter: [www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft)

## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015

durch die **Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)**

Abfuhrgebiet	Bemerkung			
Berglern		<b>22.10.</b>	<b>19.11.</b>	<b>17.12.</b>
<b>Bockhorn 1</b>		<b>30.10.</b>	<b>27.11.</b>	<b>24.12.</b>
<b>Bockhorn 2</b>		<b>13.11.</b>	<b>11.12.</b>	
<b>Buch am Buchrain</b>		<b>03.11.</b>	<b>01.12.</b>	<b>29.12.</b>
<b>Dorfen 1</b>		<b>16.11.</b>	<b>14.12.</b>	
<b>Dorfen 2</b>		<b>17.11.</b>	<b>15.12.</b>	
<b>Dorfen 3</b>	<b>Neue Tour!</b>	<b>09.11.</b>	<b>07.12.</b>	
<b>Dorfen 4</b>	<b>Ort Zettl</b>	<b>04.11.</b>	<b>02.12.</b>	<b>30.12.</b>
<b>Eitting 1</b>		<b>02.11.</b>	<b>30.11.</b>	<b>28.12.</b>



Eitting 2		21.10.	18.11.	16.12.
Erding 1		02.11.	30.11.	28.12.
Erding 2		13.11.	11.12.	
Erding 3	Tourenänderung	26.10.	23.11.	19.12.
Erding 4	Tourenänderung	27.10.	24.11.	21.12.
Erding 5	Tourenänderung	28.10.	25.11.	22.12.
Erding 6	Tourenänderung	29.10.	26.11.	23.12.
Finsing 1		05.11.	03.12.	31.12.
Finsing 2		06.11.	04.12.	
Forstern		13.11.	11.12.	
Fraunberg		11.11.	09.12.	
Hohenpolding		10.11.	08.12.	
Inning		12.11.	10.12.	
Isen		03.11.	01.12.	29.12.
Kirchberg 1		10.11.	08.12.	
Kirchberg 2		21.10.	18.11.	16.12.
Langenpreising 1		21.10.	18.11.	16.12.
Langenpreising 2		22.10.	19.11.	17.12.
Lengdorf 1		03.11.	01.12.	29.12.
Lengdorf 2		09.11.	07.12.	
Moosinning 1		04.11.	02.12.	30.12.
Moosinning 2		05.11.	03.12.	31.12.
Neuching		05.11.	03.12.	31.12.
Oberding		02.11.	30.11.	28.12.
Ottenhofen 1		05.11.	03.12.	31.12.
Ottenhofen 2		23.10.	20.11.	18.12.
Ottenhofen 3		22.10.	19.11.	17.12.
Pastetten		23.10.	20.11.	18.12.
Sankt Wolfgang 1		04.11.	02.12.	30.12.
Sankt Wolfgang 2		09.11.	07.12.	
Steinkirchen		10.11.	08.12.	
Taufkirchen 1		11.11.	09.12.	
Taufkirchen 2		12.11.	10.12.	
Walpertskirchen		13.11.	11.12.	
Wartenberg 1		10.11.	08.12.	
Wartenberg 2		11.11.	09.12.	
Wartenberg 3		22.10.	19.11.	17.12.
Wörth 1		21.10.	18.11.	16.12.
Wörth 3		22.10.	19.11.	17.12.
Wörth 2		23.10.	20.11.	18.12.
Wörth - Wild / Kelt		05.11.	03.12.	31.12.

Toureneinteilung unter [www.wurzer-umwelt.de](http://www.wurzer-umwelt.de) oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

## Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

### Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding bietet deshalb Informations-Sprech-stunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können am

**30.November (Montag)**

**zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr**

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Dr. Kathrin Mariß-Heinrich, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen. Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten



# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

## Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8  
(roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

### November

Donnerstag	12.11.2015
Montag	16.11.2015
Donnerstag	26.11.2015

### Dezember

Montag	07.12.2015
Donnerstag	10.12.2015
Montag	21.12.2015

### Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3.  
Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: [ruth.preusse@lra-ed.de](mailto:ruth.preusse@lra-ed.de)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.  
Hörsprechtage finden statt:

**jeweils Donnerstags**

**17.12.2015**

**Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE  
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

**Rat und Hilfe**

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
**Landratsamt Erding**

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

**Rat und Hilfe für Frauen in Not**  
**Tel. 08081/1738**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

**Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15**

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10.00 bis 17.00 Uhr**  
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 45  
Mittwoch 04.11.2015

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**13.00 - 17.00 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat